

Durchsuchungen in Unternehmen

„Die Dos and Dont's“

Gliederung

Durchsuchung in Unternehmen

- Ablauf der Durchsuchung
- Pflichten bei einer Durchsuchung
- Rechte bei einer Durchsuchung
- Fehlerquellen bei einer Durchsuchung
- Schlussbemerkung



fe@dr-eder.eu



www.dr-eder.eu



DR. EDER & COLL.



der_strafverteidiger



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.

Der Ablauf einer Durchsuchung

Die Durchsuchung – Adressaten

- Durchsuchung bei Beteiligten (§ 102 StPO) (Folie 6)
- Achtung: Durchsuchung auch bei Unbeteiligten möglich (§ 103 StPO)
 - Unternehmen
 - z. B.: Mitarbeiter lädt auf den beruflichen genutzten und in den Räumen der Firma A befindlichen PC verschiedene Filme aus dem Internet herunter, u.a. auch Filme mit Minderjährigen in sexuellem Kontext. Die Ermittlungsbehörden decken die Downloads im Rahmen von Ermittlungen auf und beantragen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die der IP-Adresse zugeschriebenen Anschrift.
 - Angehörigen (Folie 7)
 - Steuerberatung (Folie 8)
 - Banken (Folie 9)

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Amtsgericht
Abteilung für Strafsachen
- Ermittlungsrichter -

Aktenzeichen

Steuerstrafverfahren gegen und Andere

BESCHLUSS

1. In dem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den **Beschuldigten**

Herr/Frau/Fräulein (Name, Vorname)	geboren am
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

wird die **Durchsuchung**

der **Geschäftsräume** der **Firma** GmbH, sowie der ihr gehörenden Sachen zur Auffindung bestimmter Gegenstände **angeordnet** (§§ 105, 103, 98, 94 Strafprozessordnung).

Gesucht werden folgende Unterlagen, die für die Ermittlung des steuerstrafrechtlichen Sachverhalts betreffend die Veranlagungszeiträume bis von Bedeutung sein können. Hierunter fallen auch Unterlagen, die auf elektromagnetische, elektronische oder sonstige Weise gespeichert oder archiviert sind nebst der erforderlichen Hardware und Handbücher und Belege von potentieller Beweisbedeutung aus anderen Zeiträumen, für die kein Strafverfahren anhängig ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

Aufzeichnungen über angebliche Materiallieferungen und Ähnlichem wie Notizzettel, Memos, Bestellungen, Quittungen, **Buchführungsunterlagen** wie Angebote, Kalkulationen, Ausgangsrechnungen, Schriftverkehr, **Bankunterlagen** wie Kontoauszüge, Kontoöffnungsunterlagen, Barbelege, **Korrespondenz** wie Schriftverkehr mit Kunden, Lieferanten, e-mails, Geschäftsbriefe, etc., **Firmenunterlagen** wie Werkverträge, Transportverträge, sonstige Rahmenverträge, Lohnunterlagen, Bilanzen, **Gegenstände** wie Stempel, Schließfach-, Tresorschlüssel, sowie **elektronische Datenträger** wie Computerfestplatten, Laptops, USB-Sticks, CD-Roms, sowie alle Unterlagen, die für die Erforschung des strafrechtlichen, steuerstrafrechtlichen Sachverhalts und für die Ermittlung der richtigen Besteuerungsgrundlagen von Bedeutung sein können.

- 2 -

Aus vorliegenden Tatsachen ist zu schließen, dass sich die gesuchten Unterlagen in den zu durchsuchenden Räumen der oben genannten Unverdächtigen befinden:

Der Beschuldigte ist offizieller und tatsächlicher Verantwortlicher der vorgenannten Firmen.

Diese Unterlagen können als **Beweismittel** für die Untersuchung im Steuerstrafverfahren gegen die oben genannten Beschuldigten von Bedeutung sein. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Sofern der Gewahrsamsinhaber die vorgefundenen **Beweismittel** nicht freiwillig herausgibt, wird die **Beschlagnahme angeordnet** (§§ 98, 94 Strafprozessordnung).

2. Der Beschuldigte ist **verdächtig**, folgende Steuerstraftaten begangen zu haben (§§ 369, 370 AO):

versuchte Hinterziehung von
Umsatzsteuer sowie
Hinterziehung von
Umsatzsteuer
Körperschaftsteuer / SolZ und Gewerbesteuer
zugunsten der Firmen
GmbH
und GmbH, GmbH

In der Buchführung der GmbH wurde festgestellt, daß Rechnungen von angeblichen inländischen Lieferanten umsatzsteuerwirksam verbucht worden sind. Aus den Gesamtumständen der Sachverhalte heraus besteht der Verdacht, daß es sich um fingierte Rechnungen handelt. Aufgrund einer Anzeige besteht der Verdacht, daß grundsätzlich inländische, umsatzsteuerpflichtige Lieferungen als steuerfreie Ausfuhren behandelt wurden.

Die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme ist im Hinblick auf die Schwere des Tatvorwurfs und die Stärke des Tatverdachts verhältnismäßig und ist für die Ermittlungen notwendig.

Mit der Durchführung der strafprozessualen Maßnahmen werden Beamte der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt beauftragt.

Richter am Amtsgericht

Di

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Ausfertigung ohne Gründe
Amtsgericht Regensburg
Ermittlungsrichter

Regensburg,

Aktenzeichen:

Beschluss

→ In dem Strafverfahren gegen [REDACTED]
geboren am [REDACTED]

→ wird die Durchsuchung
der Wohnung, Nebenräume und Behältnisse in
[REDACTED]

→ der Unverdächtigen
[REDACTED]

sowie ihrer Person und der ihnen gehörenden Sachen zur Beschlagnahme von Beweismitteln
angeordnet (§§ 105, 103 Strafprozessordnung).

→ **Gesucht werden folgende Unterlagen:**

Buchführungsunterlagen mit den dazugehörigen Aufzeichnungen und Belegen; Einnahmeaufzeichnungen; Konto- und Bankunterlagen; Hinweise auf Bankschließfächer; Belege über Vermögensanlagen und Vermögensverwendung sowie Verträge betreffend den Beschuldigten Schrott Harald.

Elektronische, magnetische und magnetooptische Speichermedien wie z.B. Disketten, Datensicherungsbänder oder andere Datenträger, falls auf ihnen beweisrelevante Daten gespeichert sind, sowie alle für die Auswertung solcher Unterlagen unerlässlichen Gerätschaften.

Diese Unterlagen können als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Zur Beweissicherung kann es erforderlich sein, Fotografien von Örtlichkeiten, von Gegenständen sowie von Räumlichkeiten, in denen Gegenstände aufgefunden wurden, anzufertigen.

1

Für Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sind regelmäßig auch Unterlagen vor und nach dem Tatzeitraum als Beweismittel erheblich. Aus diesen Beweismitteln sind Tathergang und Tatumfang, Geldherkunft und Geldverwendung, sowie die Vermögensentwicklung für die strafbefangenen Zeiträume ersichtlich. Nur mit solchen Beweisgegenständen, auch vor und nach dem Tatzeitraum, können die Steuerstraftaten in aller Regel ausreichend nachgewiesen werden. Dies ist die allgemeine Erfahrung in Wirtschafts- und Strafverfahren. Diese Unterlagen sind deshalb aus Gründen der potentiellen Beweiskraft in Gewissam zu nehmen.

→ Sofern der Gewahrsamsinhaber die vorgefundenen Beweismittel nicht freiwillig herausgibt wird die **Beschlagnahme angeordnet** (§§ 98, 94 Strafprozessordnung).

Die Vorschrift des § 97 StPO wird beachtet.

[REDACTED]
Richter/in am Amtsgericht

2

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Ausfertigung ohne Gründe
Amtsgericht Regensburg
Ermittlungsrichter

Regensburg,

Aktenzeichen:

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen
geboren am

wird die Durchsuchung
der Geschäftsräume, Nebenräume und Behältnisse in

der Unverdächtigen

Steuerkanzlei

und der ihr gehörenden Sachen zur **Beschlagnahme** von Beweismitteln **angecordnet** (§§ 105, 103 Strafprozessordnung).

Gesucht werden folgende Unterlagen:

Buchführungsunterlagen mit den dazugehörigen Aufzeichnungen und Belegen; Einnahmeaufzeichnungen; Konto- und Bankunterlagen; Hinweise auf Bankschließfächer; Belege über Vermögensanlagen und Vermögensverwendung sowie Verträge betreffend den Beschuldigten Schrott Harald.

Elektronische, magnetische und magnetooptische Speichermedien wie z.B. Disketten, Datensicherungsbänder oder andere Datenträger, falls auf ihnen beweisrelevante Daten gespeichert sind, sowie alle für die Auswertung solcher Unterlagen unerlässlichen Gerätschaften.

Diese Unterlagen können als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein. Die vorgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Zur Beweissicherung kann es erforderlich sein, Fotografien von Örtlichkeiten, von Gegenständen sowie von Räumlichkeiten, in denen Gegenstände aufgefunden wurden, anzufertigen.

Für Verfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sind regelmäßig auch Unterlagen vor und nach dem Tatzeitraum als Beweismittel erheblich. Aus diesen Beweismitteln sind Tathergang und Tatumfang, Geldherkunft und Geldverwendung, sowie die Vermögensentwicklung für die strafbefangenen Zeiträume ersichtlich. Nur mit solchen Beweisgegenständen, auch vor und nach dem Tatzeitraum, können die Steuerstraftaten in aller Regel ausreichend nachgewiesen werden. Dies ist die allgemeine Erfahrung in Wirtschafts- und Strafverfahren. Diese Unterlagen sind deshalb aus Gründen der potentiellen Beweiskraft in Gewahrsam zu nehmen.

Sofern der Gewahrsamsinhaber die vorgefundenen Beweismittel nicht freiwillig herausgibt wird die **Beschlagnahme angeordnet** (§§ 98, 94 Strafprozessordnung).

Die Vorschrift des § 97 StPO wird beachtet.

Richter/in am Amtsgericht

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Salzburg, am [REDACTED] 2015
AZ StA: [REDACTED]

Steuerfahndung
Tagen Fahndung Salzburg
für das
Finanzamt Salzburg Stadt
als Finanzstrafbehörde
Aignerstraße 10, 5026 Salzburg

Sachbearbeiterin: [REDACTED]
Telefon +43(0)1 [REDACTED]
Fax +43(0)1 [REDACTED]
e-Mail [REDACTED]

SF.Nr. [REDACTED]

Protokoll
§ 109 Zl. 3 u § 116 Strafprozessordnung (StPO)
(Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte)

aufgenommen am [REDACTED] 2015, Beginn 12.15 Uhr, in den Geschäftsräumlichkeiten der
[REDACTED] bank [REDACTED] Salzburg

Leiter der Amtshandlung: [REDACTED]

Über die persönlichen Verhältnisse gibt der Betroffene an:

1. Vor- und Zunamen: [REDACTED]
2. Tag, Monat, Jahr der Geburt: [REDACTED]
3. Ort (Bezirk, Land) der Geburt: [REDACTED]
4. Staatsbürgerschaft: Österreich
5. Familienstand: [REDACTED]
6. Beschäftigung: Geschäftsführer der [REDACTED]
7. a) Wohnanschrift: ---
b) Betriebsanschrift: 5020 Salzburg [REDACTED]

Dem Bankinstitut wird eine Anordnung der Auskunftserteilung (Bankkonten und Bankgeschäfte) von der Staatsanwaltschaft Salzburg, ausgestellt am [REDACTED] 2015 und befristet vom Landesgericht Salzburg bis [REDACTED] 2015, ausgefolgt.

Herr [REDACTED] gibt dazu an:
Da nun eine inhaltlich richtige Anordnung der Staatsanwaltschaft Salzburg vorliegt (korrigierter Zeitraum der Befristung durch das Landesgericht Salzburg) ziehen wir den in der Niederschrift

BMF
STEUERFAHNDUNG

Seite 2

vom [REDACTED] 2015 gestellten Antrag auf Ablehnung der Einsichtnahme der begehrten Bankunterlagen zurück.

Wir öffnen das von uns verschlossene Kuvert und übergeben die in der Niederschrift vom [REDACTED] 2015 angeführten Unterlagen der Steuerfahndung.

[REDACTED]
(Unterschrift des Betroffenen)

[REDACTED]
(Unterschrift des Leiters der Amtshandlung)

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments

- Die Ermittlungsbehörden kündigen Durchsuchung nicht an
 - Der Durchsuchung gehen in Wirtschaftsstrafsachen regelmäßig **längerfristige (verdeckte) Ermittlungen** voraus
 - z.B.: Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b StPO), Observation (kurzfristig: § 100h StPO / langfristig: 163f StPO)
- **Ausnutzen des Überraschungsmoments**
 - Der/die Betroffene/n werden durch die Durchsuchung **überrascht** – dies wird durch die Durchsuchungsbeamten auch bewusst ausgenutzt
- **Regelmäßige Zeit von Durchsuchungen**
 - In den frühen Morgenstunden
 - Freitag nachmittags

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – **Ausnutzung des Überraschungsmoments**
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

- Die Ermittlungsbehörden erscheinen
 - ggf. zeitgleiche Durchsuchung verschiedener Standorte
- Erster Gang: **Pforte / Empfang**
- Mitteilung der Durchsuchung, ggf. Aushändigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses
- Mitteilung, dass **keine Telefonate** mehr geführt werden dürfen
- Klärung der zu durchsuchenden Räumlichkeiten
- Mitnahme von Unterlagen und/oder IT (ggf. Spiegelung von Daten)
- Regelmäßig **informativische Befragung** bzw. **Vernehmung** von Beschuldigten und/oder Zeugen
- Abzug der Ermittlungsbehörden

Der Ablauf einer Durchsuchung

- Die Durchsuchung – Beispielsfall
- Die Durchsuchung – Adressaten
- Die Durchsuchung – Ausnutzung des Überraschungsmoments
- Die Durchsuchung – Typischer Ablauf

Pflichten bei einer Durchsichtung

Pflichten bei einer Durchsichtung

- Duldungspflicht

- Keine Behinderung der Durchsichtung
- Aber: dies gilt nur bzgl. der genannten Räumlichkeiten, die im Durchsichtungsbeschluss genannt sind

wird die **Durchsichtung**

der **Geschäftsräume** [REDACTED] der **Firma** [REDACTED] GmbH [REDACTED] sowie der ihr gehörenden Sachen zur Auffindung bestimmter Gegenstände **angeordnet** (§§ 105, 103, 98, 94 Strafprozessordnung).

Pflichten bei einer Durchsichtung

- **Duldungspflicht**
- Herausgabe der Dokumente / Daten
- Ausweispflicht (Identitätsfeststellung)
- Vernehmung von Zeugen

Pflichten bei einer Durchsichtung

- Herausgabepflicht der Dokumente / Daten

- Auch digitale Daten sind davon umfasst (Tipp: Festplatten o. Ä. „spiegeln“ lassen)
- Aber: Nur jene Dokumente, die im Durchsichtungsbeschluss genannt sind
 - aber: Zufallsfunde sind beschlagnahmefähig (§ 108 StPO)
- Bei Zweifeln oder hochvertraulichen Unterlagen: Versiegelung zur Vorlage bei dem zuständigen Richter

Gesucht werden folgende Unterlagen, die für die Ermittlung des steuerstrafrechtlichen Sachverhalts betreffend die Veranlagungszeiträume ■■■ bis ■■■ von Bedeutung sein können. Hierunter fallen auch Unterlagen, die auf elektromagnetische, elektronische oder sonstige Weise gespeichert oder archiviert sind nebst der erforderlichen Hardware und Handbücher und Belege von potentieller Beweisbedeutung aus anderen Zeiträumen, für die kein Strafverfahren anhängig ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

Aufzeichnungen über angebliche Materiallieferungen und Ähnlichem wie Notizzettel, Memos, Bestellungen, Quittungen, **Buchführungsunterlagen** wie Angebote, Kalkulationen, Ausgangsrechnungen, Schriftverkehr, **Bankunterlagen** wie Kontoauszüge, Kontoeröffnungsunterlagen, Barbelege, **Korrespondenz** wie Schriftverkehr mit Kunden, Lieferanten, e-mails, Geschäftsbriefe, etc., **Firmenunterlagen** wie Werkverträge, Transportverträge, sonstige Rahmenverträge, Lohnunterlagen, Bilanzen, **Gegenstände** wie Stempel, Schließfach-, Tresorschlüssel, sowie **elektronische Datenträger** wie Computerfestplatten, Laptops, USB-Sticks, CD-Roms, sowie alle Unterlagen, die für die Erforschung des strafrechtlichen, steuerstrafrechtlichen Sachverhalts und für die Ermittlung der richtigen Besteuerungsgrundlagen von Bedeutung sein können.

Pflichten bei einer Durchsichtung

- Duldungspflicht
- [Herausgabe der Dokumente / Daten](#)
- Ausweispflicht (Identitätsfeststellung)
- Vernehmung von Zeugen

Pflichten bei einer Durchsichtung

- Vernehmung von Zeugen

- Problem: „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ v. 28.04.2017
- § 163 Abs. 3 StPO n. F.:
 - „(3) Zeugen sind **verpflichtet**, auf Ladung vor **Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft zu **erscheinen** und **zur Sache auszusagen**, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt (...).“
- Keine „Ladungsfrist“ zur polizeiliche Zeugeneinvernahme
- Keine bestimmte Form der Ladung zur polizeilichen Zeugeneinvernahme
 - Es kann damit sowohl mündlich, als auch sofort und auch an Ort und Stelle „vorgeladen“ werden
- Bei Weigerung: Möglichkeit von Ordnungsgeld und Ordnungshaft (§ 163 Abs. 4 Nr. 4 StPO)

Pflichten bei einer Durchsichtung

- Duldungspflicht
- Herausgabe der Dokumente / Daten
- Ausweispflicht (Identitätsfeststellung)
- Vernehmung von Zeugen

Rechte bei einer Durchsuchung

Rechte bei einer Durchsuchung

- **Anwesenheitsrecht**
 - insb. Geschäftsinhaber, Geschäftsführer, leitende Angestellte
- **Ausweispflicht der Beamten**
 - Bei Polizeibeamten in Bayern: Art. 6 PAG (hierzu konkretisierend: Bekanntmachung vom 26.09.1977, MABl S. 700)
- **Dokumentation**
 - Betroffene dürfen die Vorgänge der Durchsuchung dokumentieren
- Regelmäßig auch: **Anfertigung von Kopien der beschlagnahmten Unterlagen**
- **Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO)**
- **Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen (§ 55 StPO)**
- **Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen (§§ 52 ff. StPO)**
- **Wichtig: Jederzeitige Zuziehung des Rechtsanwalts / Strafverteidigers**
 - Bei Beschuldigten: § 137 Abs. 1 S. 1 StPO („Verteidiger“) / insb. auch Hausrecht
 - Bei Zeugen: § 68b Abs. 1 S. 1 StPO („anwaltlicher Beistand“)

Rechte bei einer Durchsuchung

- **Rechte bei der Durchsuchung (Übersicht)**
- **Recht zur Aussageverweigerung des Beschuldigten**
- **Sonderfall: Zeugnis-/Auskunftsverweigerung des Zeugen**

Rechte bei einer Durchsuchung

- **Recht zur Aussageverweigerung des Beschuldigten**

- Es gilt: Der Beschuldigte soll stets von seinem **Aussageverweigerungsrecht** (§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO) **Gebrauch machen**
 - Grund: Man steht vernehmungsgeschulten Beamten gegenüber, die durch teilweise unzutreffende Angaben und psychologische Schulung möglichst eine geständige Einlassung erreichen wollen
- Der Beschuldigte ist über seine Rechte zu belehren (§ 136 Abs. 1 StPO)
- Regelmäßig wird auch nicht unbedingt das protokolliert, was wirklich gesagt wurde (**kein Wortlautprotokoll**)
- Man ist auch **nicht** zu irgendwelchen **Unterschriften verpflichtet**, d.h. verweigern
- Achtung: **NIEMALS Berufsgeheimnisträger** von deren **Verschwiegenheitspflicht entbinden** lassen (probieren die Ermittlungspersonen gerne)

Rechte bei einer Durchsuchung

- Rechte bei der Durchsuchung (Übersicht)
- **Recht zur Aussageverweigerung des Beschuldigten**
- Sonderfall: Zeugnis-/Auskunftsverweigerung des Zeugen

Hauptzollamt Rosenheim
Vollmacht / Einwilligungen



BEARBEITET VON
TEL +49 (0)861 /
FAX +49 (0)861 /
E-MAIL /
DATUM

Prüfung gem. §§ 2 ff. SchwarzArbG

bei Arbeitgeber:
Prüf-Nummer:

Vollmacht für die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen bei einem Dritten

- Den Prüfern konnten keine Geschäftsunterlagen vorgelegt werden.
 Den Prüfern konnten folgende Unterlagen nicht vorgelegt werden:
 Meldeunterlagen Lohnkonten Eingangsrechnungen
 Arbeitszeitanzeige Lohnabrechnungen Ausgangsrechnungen
 Arbeitsgenehmigungen Lohnlisten

Die Unterlagen befinden sich in Gewahrsam von:

Name:

Anschrift:

Steuernachweise

Telefon:

Ich bin damit einverstanden, dass die Prüfer die Unterlagen dort einsehen.

Ferner bin ich damit einverstanden, daß die Prüfer

- Kopien anfertigen. die Unterlagen zur Auswertung mitnehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)

Einwilligung für das Betreten von Wohnräumen

Ich (Wir) als Wohnungsinhaber gestatte(n) den Prüfern das Betreten meiner (unserer) Wohnräume:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einwilligung für das Betreten von Geschäftsräumen außerhalb der Geschäftszeiten

Ich gestatte den Prüfern das Betreten der Geschäftsräume bzw. des Geschäftsgrundstücks:

auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten,
und zwar zu folgenden Zeiten:

(Ort, Datum)

(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)

Rechte bei einer Durchsuchung

- Rechte bei der Durchsuchung (Übersicht)
- Recht zur Aussageverweigerung des Beschuldigten
- Sonderfall: Zeugnis-/Auskunftsverweigerung des Zeugen

Rechte bei einer Durchsuchung

- **Sonderfall: Recht zur Zeugnis-/Auskunftsverweigerung des Zeugen**
 - Grundsätzlich: Auskunftspflicht bzgl. der Personalien (§ 111 OWiG)
 - Vor der Vernehmung muss der Zeuge über den Tatvorwurf, die Person des Beschuldigten und den Grund der Befragung belehrt werden (§ 57 StPO)
 - Zeugnis-/Auskunftsverweigerung bei
 - Verwandtschaftsverhältnissen (§ 52 StPO)
 - Berufsheimnisträger und deren Berufshelfern (§§ 53, 53a StPO)
 - Achtung: NIEMALS Berufsheimnisträger von deren Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen (probieren die Ermittlungspersonen gerne)
 - Auskunftsverweigerungsrecht bei möglicher Selbstbelastung (§ 55 StPO)
 - Hier: **Zeugenbeistand** nach § 68b StPO anfordern

Rechte bei einer Durchsuchung

- Rechte bei der Durchsuchung (Übersicht)
- Recht zur Aussageverweigerung des Beschuldigten
- **Sonderfall: Zeugnis-/Auskunftsverweigerung des Zeugen**

Fehlerquellen bei einer Durchsichtung

Das juristische Duett:

Dr. Marc Maisch & Prof. Dr. Florian Eder

Fehlerquellen: Erscheinen

- **Fehler beim Erscheinen der Ermittlungsbehörden**

- Kein Konzept
- Mitarbeiter völlig konfus
- Behinderung der Ermittlungsbehörden
- Versuch der Vernichtung von Unterlagen
- Alles was vorgelegt wird, wird blind unterschrieben

- **To do beim Erscheinen der Ermittlungsbehörden**

- Ablaufprogramm / Konzept
- Kenntnis der jeweiligen Rechte („Notfallchecklisten“, „Trainings“)
- Verständigung des externen Strafverteidigers
- Begleitung der Durchsuchungsteams durch Angestellte
- Kopie von beschlagnahmte und relevanten Unterlagen
- Nichts unterschreiben

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informatrische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: Pforte/Empfang

- Fehler bei der Pforte/Empfang

- Unfreundlicher Empfang
- Keine Verständigung der notwendigen Stellen

- To do bei der Pforte/Empfang

- Freundlicher Empfang
- Mitteilung, dass der externe Strafverteidiger, die Geschäftsleitung, ggf. der Compliance-Beauftragte etc. telefonisch – gerne in Anwesenheit der Durchsuchungspersonen – informiert wird
- Bitte, um kurz Zuwarten der Durchsuchung, bis die vorgenannten Personen erscheinen

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informativische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- Fehler bei dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- Den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss nicht aushändigen lassen
- Den Durchsuchungspersonen ungeprüft überall Zutritt gewähren
- Den Durchsuchungspersonen ungeprüft alles aushändigen („Sicherstellung“)

- To do bei dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- Den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss aushändigen lassen
- Prüfung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
 - Bezeichnung des Betroffenen
 - Bezeichnung des Durchsuchungsobjekts (richtiges Durchsuchungsobjekt, Beschränkung auf bestimmte Teile des Durchsuchungsobjekts etc.)
 - Bezeichnung der aufzufindenden Gegenstände
 - Bezeichnung der Tat (Tatvorwurf – wichtig z. B.: bei Steuerstrafsachen: welche Veranlagungsjahre?)
 - Verhältnismäßigkeit
 - 6-Monats-Frist / Mehrmalige Gebrauchmachung vom Durchsuchungsbeschluss ausgeschlossen

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informativische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT

- Fehler bei der Mitnahme von Unterlagen/IT

- Alles ungeprüft mitnehmen lassen
- IT mitnehmen lassen
- Freiwillig alles mitnehmen lassen (= „Sicherstellung“)

- To do bei der Mitnahme von Unterlagen/IT

- Grundsatz: **Nichts freiwillig** (= „Sicherstellung“) mitgeben, sondern unter „Protest“ (= „Beschlagnahme“)
- Wenn wichtige Unterlagen beschlagnahmt werden: **Kopien fertigen!**
- Regelmäßig darauf insistieren, dass IT möglichst nur kopiert wird (= „spiegeln“)

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informativische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: „Informatorische Befragung“ / Vernehmung

• Fehler bei „Informatorischen Befragung“ / Vernehmung

- Generell mit den Durchsuchungspersonen überobligatorisch reden
 - z. B.: Beim Rauchen draußen stellt sich ein Beamte hinzu und man führt „smalltalk“
- Als Zeugen / Beschuldigter vorschnell Erklärungen abgegeben
- An „Drohungen“ der Durchsuchungsbeamten glauben

• To do bei „Informatorischen Befragung“ / Vernehmung

- Grundsatz: Regelmäßig **nicht** mit Durchsuchungspersonen reden
- Bei Vernehmung
 - als Zeuge: Zeugenbeistand nach § 68b StPO (= Rechtsanwalt) anfordern
 - Falls Vernehmungsbeamte „zicken“ macht: Erklären, dass auch bei **berufstypischen Handlungen Strafbarkeiten drohen** und man sich einer **unbewussten Selbstbelastung nicht aussetzen** lassen möchte und man dies auch **nicht selbst beurteilen kann**.
 - als Beschuldigter: Strafverteidiger anfordern (§ 137 Abs. 1 S. 1 StPO)
 - Bis zu Eintreffen des Strafverteidigers: Aussage vollumfänglich verweigern, **keine „Nebengespräche“**, nichts unterschreiben!

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informatorische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Ort, Datum

Beginn: [REDACTED]

Ende: [REDACTED]

Vernehmungsniederschrift

In der Steuerstrafsache gegen die Beschuldigten

[REDACTED] und Andere

Name, Vorname

wegen Verdacht auf Steuerhinterziehung wurde als Zeuge

Herr [REDACTED], Geschäftsführer der Firmen

[REDACTED] GmbH und [REDACTED] GmbH

vernommen.

Verhandlungsleiter:

[REDACTED]

Weitere(r) Vernehmungsbeamte(r):

[REDACTED]

Protokollführer:

[REDACTED]

Dem Zeugen wurde der Gegenstand der Vernehmung bekannt gegeben.

Der Zeuge wurde darüber belehrt, dass

- er als Angehöriger des Beschuldigten im Sinne von § 52 Abs. 1 StPO das Zeugnis verweigern kann.
- er die Auskunft auf Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit zuziehen würde (§ 55 StPO).

Er erklärt:

Zur Person:

[REDACTED] verheiratet

Name, Vorname, evtl. Geburtsname, Beruf, Familienstand

[REDACTED]

geboren am, Geburtsort

[REDACTED]

Anschrift

Mit den Beschuldigten bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Lebenspartnerschaft mit den Beschuldigten besteht nicht.

Vern 1:

Wie können Sie sich das erklären, daß wir bei [REDACTED] bei dessen Steuerberater, bei dessen Buchhalterin und in dessen Wohnräumen keine solche Rechnungen gefunden haben. Wie können Sie sich das erklären? Überlegen Sie gut. Die Rechnungen sind nicht rausgegangen, ich will Ihnen eine goldene Brücke bauen.

Zeuge:

(Überlegt lange)

Vern 1:

Herr [REDACTED] Sie haben ein Problem, Sie hängen da nämlich sauber drin. Ich sag's Ihnen ganz offen, ich will mit offenen Karten spielen.

Zeuge:

Dann möchte ich jetzt gerne jemand dazuziehen.

Vern 1:

Lassen Sie es jetzt mal sitzen. Ich werde jetzt die Vernehmung unterbrechen. Ich gebe Ihnen jetzt Bedenkzeit, wir haben jetzt [REDACTED] Uhr.

Nach kurzer Unterbrechung bat der Herr [REDACTED] die Vernehmung abzuschließen. Er würde erst mit seinem Rechtsanwalt Rücksprache halten wollen, um für weitere Angaben zur Sache sich Bedenkzeit einzuräumen.

Ende der Vernehmung [REDACTED] Uhr.

[REDACTED]
Aufgenommen, protokolliert und für die Richtigkeit

ca. 30
Minuten
später...

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informativische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: Abzug

- Fehler bei dem Abzug der Ermittlungsbehörden
 - Man unterzeichnet noch die vorlegten Dokumente
 - z. B.: Durchsuchungs- und Sicherstellungprotokoll
 - Man liest/prüft die vorgelegten Dokumente nicht
- To do bei dem Abzug der Ermittlungsbehörden
 - Grundsatz: Regelmäßig **nichts unterschreiben**
 - Aufgrund der überraschenden und stressigen Situation liest man die Dokumente nicht oder lässt sich zu einer Unterschrift „nötigen“

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informativische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Fehlerquellen: Mobiltelefon

- Fehler bei Mobiltelefonen

- Herausgabe des PIN, Fingerabdruck, Face-ID
- Beeindruckenlassen von angeblicher kostenpflichtiger Entsperrmöglichkeit

- To do bei Mobiltelefonen

- grsl. Mobiltelefon mit Code u.a. schützen
- stets auf **aktuelle Telefongeneration** mit **aktueller Software** achten
 - Problem: „Cellebrite“
- Mobiltelefon allenfalls **beschlagnahmen lassen, ohne Entsperrmechanismus preiszugeben**
 - Rücksprache mit Verteidiger halten

Fehlerquellen bei einer Durchsuchung

- Fehlerquellen: Erscheinen
- Fehlerquellen: Pforte/Empfang
- Fehlerquellen: Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss
- Fehlerquellen: Mitnahme von Unterlagen/IT
- Fehlerquellen: „Informatrische Befragung“ / Vernehmung
- Fehlerquellen: Abzug
- Fehlerquellen: Mobiltelefon

Schlussbemerkung

Schlussbemerkung

Vorfeldberatung

- den Mandanten im Vorfeld „einstellen“
- „Compliance“-Konzepte erstellen (Ablaufkonzepte, „Leichen im Keller“ orten, Coaching)

Beistand im Notfall

- Ablauf der Durchsuchung steuern
- den Mandanten durch die Durchsuchung „schleusen“ (Panikreaktionen verhindern)

Nachsorge

- Umgang mit Kunden / Presse
- Herausgabe Unterlagen/IT etc. klären
- Verwertungsfragen klären (Zeitpunkt!)



fe@dr-eder.eu



www.dr-eder.eu



DR. EDER & COLL.



der_strafverteidiger



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.

Schlussbemerkung

Unvorbereitet sein, heißt hilflos sein!

Aber: Rechtsicherheit gibt Handlungssicherheit

Ich darf mich für Ihre/Eure Aufmerksamkeit bedanken!



fe@dr-eder.eu



www.dr-eder.eu



DR. EDER & COLL.



der_strafverteidiger



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.



Prof. Dr. Florian Eder, LL.M.